

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 14. November 2016 08:20
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 28/2016 von Burhoff-Online: 36 Beschlüsse neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 14. 11. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

wegen meines Urlaubs liegt mein letzter Newsletter längere Zeit zurück. Es hat sich daher für diesen Newsletter mehr Material als sonst angesammelt. Denn ich kann berichten über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de, wo in den letzten Wochen folgende 36 Beschlüsse anderer Gerichte eingestellt worden sind:

OWi ESO ES 3.0, standardisiertes Messverfahren, schwarzes Messfoto (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.10.2016 - 2 RBs 145/16); Zum Messverfahren Eso ES 3.0 http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3727.htm

OWi Lebensakte, Pflicht zur Führung, Messserie, Überprüfung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.8.2016 - 2 Ss OWi 589/16); 1. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Lebensakte eines Messgeräts gibt es nicht. § 31 MessEG dient nur der Marktüberwachung durch die Eichämter und nicht geeichte Geräte. Zum notwendigen Vortrag eines auf ihre Beziehung oder Akteneinsicht gerichteten Beweisantrags gehört deshalb das Wissen um die Existenz einer Lebensakte, wo sie sich befinden soll und was sich in ihr befinden soll.
2. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Beziehung der kompletten Messreihe. Es gibt dafür derzeit weder einen rechtlichen, noch einen sachlichen Grund, dass in die Rechte unbeteiligter Dritter eingegriffen werden darf
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3723.htm

OWi Bezugnahme, Urkunden, Abbildungen (OLG Naumburg, Beschl. v. 04.04.2016 - 2 Ws 60/16); Lieferscheine, Rechnungen, Wegprotokolle, Eichscheine und sonstige Schriftstücke sind einer Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 71 OWiG nicht zugänglich.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3709.htm

OWi Terminverlegungsantrag, Urlaubsabwesenheit Verteidiger, Antragsbegründung (AG Castrop-Rauxel, Beschl. v. 12.07.2016 - 6 OWi - 252 Js 234/16 - 23/16); Terminverlegungsanträge in Ordnungswidrigkeitensachen, bei denen ein Fahrverbot droht, sind besonders kritisch zu prüfen. Vom Verteidiger kann deswegen verlangt werden, substantiiert zu den Gründen eines Terminverlegungsantrages vorzutragen, insbesondere substantiiert vorzutragen und glaubhaft zu machen, in den gesamten Sommerferien über sechseinhalb Wochen wegen Urlaubsabwesenheit keine Gerichtstermine wahrnehmen zu können.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3700.htm

OWi Verwerfung, Einspruch, Entschuldigungsgrund (OLG Frankfurt, Beschl. v. 06.05.2016 - 2 Ss-OWi 222/16); Die Mitteilung eines Verteidigers, dass eine Pflicht zum Erscheinen vor Gericht zu einem bestimmten Termin nicht bestehe, ist nicht uneingeschränkt geeignet, ein Verschulden des Betroffenen auszuschließen. Sind Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit einer derartigen Mitteilung erkennbar, muss der Betroffene diesen gegebenenfalls durch Nachfrage bei Gericht nachgehen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3686.htm

OWi Einstellung, Bußgeldverfahren, Verfahrenshindernis (AG Bad Kreuznach, Beschl. v. 26.09.2016 - 40 OWi 1022 Js 1520/15); Die Vorschrift des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO ist wegen ihres Ausnahmecharakters restriktiv auszulegen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3680.htm

StPO Einverständliche Umbeordnung, Pflichtverteidiger, Gebührenverzicht (KG, Beschl. v. 02.09.2016 - 4 Ws 125/16 - 161 AR 80/16); 1. Ein Pflichtverteidigerwechsel ist auch ohne wichtigen Grund ausnahmsweise zulässig und aus Gründen der gerichtlichen Fürsorgepflicht dann auch geboten, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist, die Beordnung des neuen Verteidigers keine Verzögerung zur Folge hat und mit dem Verteidigerwechsel keine Mehrbelastung für die Staatskasse verbunden ist.

2. Ein Gebührenverzicht des (alten oder neuen) Pflichtverteidigers zur Vermeidung einer Mehrbelastung für die Staatskasse ist zulässig.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3724.htm

StPO Berufungsverwerfung, Vertretungsvollmacht, (OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2016 - 4 RVs 96/16); 1. Zu den Anforderungen an eine Verfahrensrüge der Verletzung des § 329 Abs. 1 StPO wegen Verwerfung einer Berufung des Angeklagten, obwohl ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht in der Berufungshauptverhandlung erschienen sein soll.

2. Eine ausdrückliche Erklärung des mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht erschienenen Verteidigers, dass er für den Angeklagten in dessen Abwesenheit verhandeln wolle, setzt § 329 Abs. 1 StPO nicht voraus. Es ist lediglich die Bereitschaft des Verteidigers hierzu erforderlich. Diese ist nur zu verneinen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er es gar nicht zu einer Sachverhandlung kommen lassen will.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3704.htm

StPO Strafvollstreckungsverfahren, Ablehnung (OLG Hamm, 31.05.2016 - 1 Ws 209/16); Die Weigerung der Strafvollstreckungskammer, dem Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des seitens des Gerichts eingeholten Sachverständigengutachtens durch einen von ihm selbst beauftragten Privatsachverständigen einzuräumen, und die in diesem Rahmen ebenfalls folgende Ablehnung des Antrages, dem Privatsachverständigen im Termin zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 454 Abs. 2 S. 3 StPO als sachverständigen Berater der Verteidigung die Teilnahme im Termin zu gestatten, verstößt gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, schränkt die Verteidigung unzulässig ein und begründet die Besorgnis der Befangenheit der beteiligten Richter.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3708.htm

StPO Rechtsmittelrücknahme, Rechtsmittelbeschränkung, Vollmacht, Ermächtigung (OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 22.08.2016 - 2 Ss 233/16); Die notwendige Ermächtigung zur Rücknahme oder Beschränkung eines Rechtsmittels ist nicht in der allgemeinen Strafprozessvollmacht zu erblicken. In einer solchen generellen Bevollmächtigung liegt nur dann eine ausdrückliche Ermächtigung, wenn dem Verteidiger das Mandat überhaupt erst zur Durchführung jenes Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahrens und somit in Ansehung der Möglichkeit einer entsprechenden Beschränkung erteilt wird.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3707.htm

StPO Kostenentscheidung, mehrere Verurteilte, Mithaftung (OLG Hamm, Beschl. v. 01.09.2016 - 4 Ws 253/16); Soweit eine ausschließliche Haftung einzelner Mitangeklagter gem. § 466 StPO in Betracht kommt, ist diese erst im Kostenansatzverfahren zu berücksichtigen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3706.htm

StPO Durchsuchung, Gefahr im Verzug, Beweisverwertungsverbot (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.06.2016 - 3 RVs 46/16); Die planvolle polizeiliche Herbeiführung einer Situation, in der ein Beweismittelverlust droht, begründet keine Gefahr im Verzug nach § 105 Abs. 1 StPO. Eine gleichwohl ohne richterliche Anordnung durchgeführte Durchsuchung ist ein schwerwiegender Verstoß gegen den Richtervorbehalt, der zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der aufgefundenen Beweismittel und der in Ansehung dieser Sachlage vom Beschuldigten vor Ort dazu gemachten Angaben führt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3694.htm

StPO Ablehnung, Verletzung des rechtlichen Gehörs, dienstliche Äußerung, Klarstellung (AG Dresden, Beschl. v. 26.09.2016 - 231 Ls 422 Js 17360/15); Die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zwischenverfahren ist nicht ohne weiteres ein Grund, Misstrauen in die Unvoreingenommenheit eines Richters zu begründen. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn im Ablehnungsverfahren der Richter, der wegen vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten

Erklärungsfrist erfolgter Eröffnung abgelehnt worden ist, als dienstliche Äußerung lediglich auf Akteninhalt Bezug nimmt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3697.htm

StPO Pflichtverteidiger, Schwierigkeit, Beweisverwertungsverbot (LG Köln, Beschl. v. 19.07.2016 - 108 Qs 31/16); Zur Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage i.S. des § 140 Abs. 2 StPO, wenn im Verfahren über die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes gestritten wird.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3691.htm

StPO Pflichtverteidiger, Umbeordnung, Mehrkosten, Belehrung (LG Bielefeld, Beschl. v. 07.09.2016 - 8 Qs 379/16 VIII); 1. Das sich aus Art.6 Abs.3 lit. e) MRK ergebende Recht des sprachunkundigen Ausländers auf Unterstützung durch einen Dolmetscher gilt nicht nur für die Hauptverhandlung, sondern soll für das gesamte Verfahren sicherstellen, dass ihm sämtliche Schriftstücke und Erklärungen in dem gegen ihn geführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben. Hierzu gehört auch die Kenntnis des Rechts, vor der Bestimmung des Pflichtverteidigers einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu benennen.

2. Ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgt, ohne dass dem Beschuldigten die notwendige Gelegenheit gegeben wurde, einen Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist die Bestellung aufzuheben und der nunmehr bezeichnete Rechtsanwalt beizuordnen. Die Erstattung der durch den Verteidigerwechsel entstehenden Mehrkosten kann dem neuen Pflichtverteidiger in diesem Fall nicht verweigert werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3692.htm

StPO Berufungsverwerfung, Erkrankung Pflichtverteidiger, Ausbleiben Angeklagter (OLG Köln, Beschl. v. 24.06.2016 - 1 RVs 114/16); Wenn die Hauptverhandlung unabhängig vom Erscheinen des Angeklagten bei notwendiger Verteidigung wegen Nichterscheinens des Verteidigers vertagt werden muss, wird nicht bereits durch das Nichterscheinen des Angeklagten die Möglichkeit der Verwerfung der Berufung eröffnet

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3685.htm

StPO Berufungsverwerfung, genügende Entschuldigung, Urteilsgründe, (OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.11.2015 - 1 Ss 322/15); 1. Sieht ein Tatgericht ein Attest nicht als genügende Entschuldigung an und verwirft daraufhin die Berufung, so begründet es die Revision, wenn der wesentliche Inhalt des ärztlichen Attestes im Urteil nicht mitgeteilt wird.

2. Zum Begriff der genügenden Entschuldigung i.S. des § 329 Abs. 1 StPO.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3684.htm

StPO Verständigungsverfahren, Belehrungspflicht (KG, Beschl. v. 27.09.2016 - (3) 121 Ss 132/16 (95/16)); Zur Belehrungspflicht im Rahmen des Verständigungsverfahrens.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3679.htm

StGB/Nebengebiete Rabauken-Jäger, Zeitungsbericht, Jagdpächter, Beleidigung (OLG Rostock, Beschl. v. 09.09.2016 - 1 Ss 46/16); 1. Bei der Bezeichnung als Rabauke handelt es sich in dem für seine strafrechtliche Beurteilung zu berücksichtigenden Gesamtkontext der konkreten Verwendung im vorliegenden Fall um keine Formalbeleidigung.

2. Die grundsätzlich geschützte Meinungs- und Äußerungsfreiheit in der besonderen Ausprägung der Pressefreiheit genießt bei der kritisch kommentierenden Berichterstattung über tatsächliche Geschehnisse in der Öffentlichkeit Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen, solange die Grenze zur Formalbeleidigung und zur Schmähkritik nicht überschritten wird.

3. In der bloßen Wiedergabe als solcher gekennzeichnete, herabsetzender Werturteile Dritter (Drecksjäger ; widerlicher Wildschleifer) in einem Zeitungsbericht (Drittzitat) liegt keine persönliche Identifizierung des Verfassers mit dieser Begriffsverwendung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3722.htm

StGB/Nebengebiete Betäubungsmittel, Handel, Eigenkonsum, nicht geringe Menge (OLG Hamburg, Beschl. v. 02.09.2016 - 2 Rev 68/16);

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3725.htm

Haftfragen Beschleunigungsgrundsatz, Termindsichte, Terminsschwierigkeiten (OLG Koblenz, Beschl. v. 29.07.2016 - 2 Ws 335/16); Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen bei Durchführung der Hauptverhandlung macht in absehbar umfangreicheren Verfahren stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Verhandlungsplanung mit im Grundsatz durchschnittlich mehr als einem Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig. Von einem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen. Bei der gebotenen Abwägung kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen, aber auch dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3699.htm

Haftfragen Auslieferung, Zulässigkeit, Rumänien, Haftbedingungen (OLG Jena, Beschl. v. 14.07.2016 - Ausl AR 36/16); Zur Zulässigkeit der Auslieferung nach Rumänien.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3681.htm

Verwaltungsrecht Beamtenrecht, Dienstunfall während der Arbeitszeit (VG Berlin, Urt. v. .05.2016 - VG 26 K 54.14); Bei der Verletzung eines Beamten im Toilettenraum des Dienstgebäudes während der regelmäßigen Dienstzeit handelt es sich um einen Dienstunfall http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3703.htm

Verwaltungsrecht Wohnungsdurchsuchung, Spam-Mails, Polizei, Verhältnismäßigkeit (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.08.2016 - 11 W 79/16); Zur Zulässigkeit einer Wohnungsdurchsuchung, um Spam-Mails an die Polizei zu verhindern.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3689.htm

Zivilrecht Kachelmann, Schadensersatz, Inhaftierung, (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.09.2016 - 18 U 5/14); Zum Schadensersatz für Inhaftierung aufgrund falscher Anschuldigung

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3726.htm

Zivilrecht Haftraum, Nichtraucher, Raucher, Schadensersatz (LG Schwerin, Urt. v. 04.05.2015 - 4 O 165/15); Zum Nichtraucherschutz in der U-Haft und zur Bemessung eines Schmerzensgelde für die Unterbringung eines Nichtrauchers in einem Haftraum mit Rauchern.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3701.htm

Zivilrecht Radfahrer, Bahnschienen, Unfall, Schadensersatz (OLG Hamm, Beschl. v. 09.06.2016 - 6 U 35/16); 1. Überquert ein Radfahrer Bahnschienen, hat er sich jedenfalls dann, wenn die Gleisanlage sich vom übrigen Straßenbelag deutlich abhebt und der Schienenverlauf gut sichtbar ist, auf die damit verbundene Gefahr, mit den Reifen in die Schienenspur zu geraten und die Lenkfähigkeit zu verlieren, einzustellen.
2. Dies gilt insbesondere im Bereich eines Industriedenkmals (hier: ehemaliges Zechengelände), wo auf die sich aus dem Charakter der Anlage ergebenden Besonderheit, den Besuchern einen möglichst originalgetreuen Zustand nahezubringen, Bedacht genommen werden muss.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3702.htm

Zivilrecht Unfall, Autobahnabfahrt, Gabelung, Haftungsverteilung (OLG Hamm, Urt. v. 03.06. 2016 - 7 U 14/16); Stoßen ein vorausfahrendes und ein nachfahrendes Fahrzeug beim Rechtsüberholen des Nachfahrers auf der Gabelung einer Autobahnabfahrt zusammen, kommt eine hälftige Haftung beider Beteiligten für den Unfallschaden in Betracht, wenn der Vorausfahrer seiner Rückschaupflicht nicht genügt und der Nachfahrer verkehrswidrig rechts zu überholen versucht hat.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3676.htm

Zivilrecht Auffahrunfall, plötzliches Bremsen, Haftungsverteilung (LG Duisburg, Urt. v. 30.06.2016, 12 S 118/15); Zur Haftungsverteilung bei einem Auffahrunfall, wenn der Vorausfahrende plötzlich wegen eines Kleintieres (hier: Vogel) bremst.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3668.htm

Gebühren Hauptverhandlungstag, Aussetzung der Hauptverhandlung, Terminsgebühr (AG Cottbus, Beschl. v. 04.10.2016 - 72 Ls 1610 Js 19300/12 (14/14)); Wird eine Hauptverhandlung ausgesetzt und findet ein neuer Hauptverhandlungstermin am selben Tag statt, entstehen zwei Terminsgebühren.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3721.htm

Gebühren Bewährungswiderrufsverfahren, Angelegenheiten (LG Oldenburg, Beschl. v. 12.09.2016 - 5 Qs 331/16); Das Verfahren über den Widerruf mehrerer Strafaussetzungen zur Bewährung stellt nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit i. S. d. § 15 Abs. 2 RVG dar.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3705.htm

Gebühren Pauschgebühr, Zeitaufwand, Fahrtzeiten, Aktenumfang (OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.07.2016 - 4 ARs 91/15); 1. Bei der Bewilligung einer Pauschgebühr ist nur der Zeitaufwand berücksichtigungsfähig, der allein aus verfahrensbezogenen Tätigkeiten des Pflichtverteidigers herrührt, nicht hingegen solcher, der seinen Grund in nur verteidigerbezogenen/persönlichen Umständen hat (für Fahrtzeit).

2. Eine gleichsam mathematische Berechnung des Aufwands des Pflichtverteidigers anhand eines sich aus einem aus der Anzahl der Blatt Ermittlungsakten ergebenden Faktors erscheint allgemein weder sachgerecht noch im Regelfall für die Findung eines an sämtlichen Gesichtspunkten und am Gesamtgepräge eines konkreten Falles orientierten billigen und zumutbaren Ausgleichs für die entfaltete anwaltliche Tätigkeit hinreichend geeignet.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3695.htm

Gebühren Pflichtverteidiger, Revisionsverfahren, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich (OLG Köln, Beschl. v. 29.07.2016 - 2 Ws 504/16); Von der Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren werden nicht nur die (Einlegung und) Begründung der Revision) sondern auch weitere Tätigkeiten außerhalb einer Revisionshauptverhandlung wie die Entgegennahme und Besprechung einer Revisionsgegenerklärung der Staatsanwaltschaft des Revisionsantrags des GBA und insgesamt die Begleitung des Angeklagten im Revisionsverfahren abgegolten.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3693.htm

Gebühren Pauschgebühr, Aktenumfang, 50.000 Blatt Akten, Hauptverhandlungsdauer (OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.03.2016 - 4 ARs 91/15); Zur Pauschgebühr in einem Verfahren mit rund 50.000 Blatt Akte, in die sich der Rechtsanwalt in kurzer Zeit einarbeiten musste.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3696.htm

Gebühren Teilfreispruch, Kostenerstattung, Differenztheorie (OLG Celle, Beschl. v. 08.08.2016 - 1 Ws 382/16); 1. Erfolgt beim Teilfreispruch keine Kostenquotelung, so sind im Kostenfestsetzungsverfahren die dem Angeklagten zu erstattenden, auf den Freispruch entfallenden Auslagen nach der Differenztheorie zu bestimmen. Dazu ist von der Gesamtvergütung des Verteidigers das fiktive Honorar abzuziehen, welches ihm zustehen würde, wenn nur die zur Verurteilung gelangte Tat Verfahrensgegenstand gewesen wäre. Für das fiktive Honorar ist auch maßgeblich, ob das Haupt-verfahren bei einer von vornherein auf die Verurteilungstat beschränkten Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung stattgefunden und ob die Verhandlung weniger Zeit in Anspruch genommen hätte.

2. Auf den hiernach ermittelten Erstattungsbeitrag sind gezahlte Pflichtverteidigergebühren in voller Höhe anzurechnen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3672.htm

Gebühren Akteneinsicht, Kopien, Erstattungsfähigkeit (AG Iserlohn, Beschl. v. 16.9.2016 - 5 Ls 614 Js 153/15 - 103/15); Das vollständige Kopieren des gesamten Akteninhaltes ist als gerechtfertigt anzuerkennen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Strafverteidigung auch geboten. Es ist einem Strafverteidiger auch nicht zuzumuten, die Akte bereits bei Erhalt durchzuarbeiten, nur um entscheiden zu können, welche Schriftstücke möglicherweise relevant für das weitere Verfahren sein könnten. Bei umfangreichen Beiakten u.a. ist eine grobe Sichtung erforderlich.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3673.htm

Und im "Werbeblog" dann nur der Hinweis auf folgende Neuerscheinung:

Im Oktober die 4. Auflage von "Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr" erschienen, das von einem Kollegen mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Bestellungen sind beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> möglich.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm>.

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

<http://www.burhoff.de/newsletter/>